

WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 17. September 1993

MD-VfR - 1001/93

Entwurf einer Novelle zum  
Bundes-Verfassungsgesetz;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

*St. Wosce*

GESETZENTWURF
Zl. <u>58</u> - GE/19 <u>P3</u>
Datum: 20. SEP. 1993
Verteilt <u>24. Sep. 1993</u> <i>Hi</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

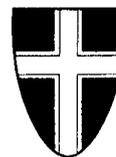
Beilage  
(25-fach)

*Dr. Ponzer*

(Mag. Hutterer,  
Obermagistratsrat)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **40 00-82318**

MD-VfR - 1001/93

Wien, 17. September 1993

Entwurf einer Novelle zum  
Bundes-Verfassungsgesetz;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 601.999/32-V/5/93

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 5. August 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Amt der Wiener Landesregierung unterstützt den Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes Art. 6 Abs. 2 B-VG wie folgt abzuändern:

"(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land bloß einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind."

Weiters wird von hieramts auch der Vorschlag der obgenannten Institutionen unterstützt, in Art. 117 Abs. 2 B-VG festzulegen, daß die Gemeindewahlordnungen das aktive und passive Wahlrecht auch jenen Staatsbürgern einräumen können, die in der Gemeinde

- 2 -

bloß über einen Wohnsitz verfügen; im übrigen wäre jedoch der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" in Art. 117 Abs. 2 B-VG durch den des "Hauptwohnsitzes" zu ersetzen.

Der vorliegende Entwurf wäre daher um die obangesprochenen Änderungen zu ergänzen.

Gänzlich unbefriedigend ist die im Entwurf durch eine Ergänzung des Art. 26 Abs. 2 B-VG vorgesehene Möglichkeit für den einfachen Gesetzgeber, im Rahmen des Meldegesetzes die Voraussetzungen für das Vorliegen eines "Hauptwohnsitzes" festzulegen. Im Vorblatt selbst wird als eine Alternative zu der von da. vorgeschlagenen Lösung die Aufnahme einer von hieramts immer wieder geforderten Legaldefinition des Hauptwohnsitzes im B-VG selbst angeführt und kann den Erläuterungen nur entnommen werden, daß der Vorteil der vorgeschlagenen Lösung darin liegen soll, daß einerseits eine Legaldefinition im B-VG vermieden, andererseits aber der Begriff des "Hauptwohnsitzes" vom einfachen Gesetzgeber so umschrieben werden könnte, daß ein Anknüpfen an einen einzigen örtlichen Bezugspunkt ermöglicht wird. Warum man eine Legaldefinition des "Hauptwohnsitzes" im B-VG vermeiden möchte, wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht näher dargetan.

Das Amt der Wiener Landesregierung geht vielmehr davon aus, daß im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Bedeutung des neu einzuführenden Begriffes "Hauptwohnsitz" dessen Definition unmittelbar in der Bundesverfassung zu erfolgen hätte.

Der vorliegende Entwurf der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wird daher seitens des Amtes der Wiener Landesregierung im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 und 117 Abs. 2 B-VG als ergänzungsbedürftig angesehen, im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 26 Abs. 2 B-VG abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß von Vertretern des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Bundesministeriums für Inneres angeregt worden ist, dem Art. 6 B-VG einen Art. 6a anzufügen, der folgenden Wortlaut haben sollte:

- 3 -

"Art. 6a (1) Ein Wohnsitz eines Menschen ist dort begründet, wo er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(2) Hat sich ein Mensch an einem Wohnsitz in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen, diesen zum Mittelpunkt seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen zu machen, so ist dies sein Hauptwohnsitz; treffen diese sachlichen Voraussetzungen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat."

Einer solchen Vorgangsweise stünde das Amt der Wiener Landesregierung positiv gegenüber.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



(Mag. Hutterer  
Obermagistratsrat)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat